

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der STI Steinkühler Innenreinigung GmbH & Co. KG**

### Allgemeines – Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der STI Steinkühler Innenreinigung GmbH & Co. KG nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, vorgenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen zu ändern. Angebote des Auftragnehmers in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

### **§ 1 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer bietet folgende Leistungen an:

Innen- und Außenreinigung von:

- Silo- und Tankfahrzeugen
- Fahrzeugen mit Koffer-, Frigo- und Planenaufbauten
- Fahrzeugen mit Kipper- und Schubbodenaufbauten
- Kleincontainer (IBC)
- Rohrleitungen und Armaturen (ausschl. in den Niederlassungen!)

Außenreinigung von:

- Sattelzugmaschinen
- Kleintransporter

Die Reinigungsleistung wird sachgemäß, d.h. nach den jeweils aktuell geltenden Regeln der Technik bzw. Technikstandards durchgeführt. Für jede Reinigung wird ein gesonderter Reinigungsauftrag erstellt, wobei Behälter mit mehreren Kammern grundsätzlich als ein Reinigungsauftrag gelten. Reinigungsaufträge sind stets fahrzeugbezogen. Der Auftragnehmer erbringt die nach dem jeweiligen Reinigungsauftrag geschuldete Leistung in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der aus seiner Sicht erforderlichen Maßnahmen. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, nach eigenen Wünschen und Angaben Änderungen- und Erweiterungen des Auftrages anzubringen. Diese muss der Auftragnehmer grundsätzlich berücksichtigen, es sei denn, dass deren Befolgung aus technischen Gründen die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdet. Die Reinigung von Zubehöerteilen bedarf stets eines ausdrücklichen Auftrages; bei Schläuchen muss deren Anzahl angegeben werden und eine zweifelsfreie Identifikation der zu reinigenden Schläuche möglich sein.

Bei einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung aufgrund ausdrücklichen Wunsches durch den Auftraggeber, hat dieser den Mehraufwand zu vergüten. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Mehraufwand in Rechnung zu stellen, wobei die im Reinigungsgewerbe für Fahrzeuge üblichen Verrechnungssätze anzuwenden sind. Sollte der Mehraufwand zu einer Kostenerhöhung um mehr als 50% bezogen auf den Grundpreis voraussichtlich führen, so ist der Auftraggeber hierüber gesondert vorab zu informieren. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ausnahmsweise ohne

vorherige Zustimmung des Auftraggebers solche zusätzlichen Leistungen auf Kosten des Auftraggebers zu erbringen, die der Auftragnehmer für notwendig halten darf, um die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistungen sicherzustellen, falls die Zustimmung des Auftraggebers nicht erlangt werden kann, ohne dass es zu einer Verzögerung der Fertigstellung der Leistungen kommt, und der Preis für die zusätzlichen Leistungen 30% des Preises, bezogen auf den Grundpreis, voraussichtlich nicht übersteigt.

## **§ 2 Preise und Zahlung**

Es gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Aus- bzw. Ablieferung. Festpreise gelten nur dann, wenn die Preisabsprache im Einzelfall - z. B. aufgrund eines Angebots - weder eine Preiserhöhungsmöglichkeit noch eine zeitliche Begrenzung der Festpreisabrede enthält. Die Preise sind ausschließlich Nettopreise und schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein, die gesondert zu vergüten ist. Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu marktüblichen Preisen zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge von

- a) notwendiger Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
- b) in Auftrag gegebener Testdienstleistungen sowie
- c) außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.

Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Alle Kosten des Geldtransfers, insbesondere Bankgebühren, sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber für jede Mahnung für überfällige Rechnungen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10 Euro zzgl. MwSt. zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt nachgelassen einen geringeren Betrag nachzuweisen. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer 8 % Zinsen, gerechnet ab Fälligkeit, als Verzugsschaden zu ersetzen. Ihm bleibt nachgelassen geringeren Schaden nachzuweisen. Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung in Textform erhoben werden unter Angabe der konkreten Einwendung. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Forderungen des Auftragnehmers ist generell ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für seine Leistungen eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen.

## **§ 3 Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht**

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten oder eingebauten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dem Auftragnehmer steht bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung für den jeweiligen Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht am übergebenen Auftragsgegenstand zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht entsteht auch zur Sicherung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus früheren Aufträgen oder aus der gesamten Geschäftsbeziehung. Für den Fall der Nichtzahlung durch den Auftraggeber vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Auftragnehmer neben dem Zurückbehaltungsrecht auch ein vertragliches Pfandrecht am Auftragsgegenstand erhält, der dem Auftragnehmer zum Zwecke der Leistungserbringung übergeben wurde. Dieses vertragliche Pfandrecht entsteht auch zur Sicherung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus früheren Aufträgen oder aus der gesamten Geschäftsbeziehung.

## **§ 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse**

Liefertermine oder -fristen sind vorläufig sowie unverbindlich und dienen nur als generelle Information, soweit sie nicht ausdrücklich für bindend erklärt worden sind. Die wirksame Vereinbarung verbindlicher Termine bedarf der Schriftform. Ist für die Leistung des Auftragnehmers

die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Bei Verzögerungen infolge

- a) Veränderungen der Leistungsanforderungen des Auftraggebers,
- b) Problemen mit Produkten Dritter (z. B. vom Auftraggeber gestellte Reinigungsmittel oder Teile), verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampfs, höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für den Auftragnehmer keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Werden von dem Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

#### **§ 5 Abnahme**

Die Abnahme erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers nach Maßgabe der vom Auftragnehmer zu seiner Unterstützung vorgelegten Reinigungsbestätigung unverzüglich abnehmen. Bei Reinigungsleistungen hat der Auftraggeber das gereinigte Behältnis und sämtliche Zubehörteile auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers auf Sauberkeit und Geruchsneutralität zu untersuchen, sofern sich ein Mangel zeigt, dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und schriftlich oder per E-mail anzuzeigen. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Einstellungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch bei Dritten bzw. auf deren Gelände bis zur Abholung aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt nach anhaltendem Abnahmeverzug (mindestens 30 Tage), den Auftraggeber in Textform zur Abholung unter Fristsetzung auf zu fordern. Bei fruchtlosem Fristablauf ist er berechtigt, den Auftragsgegenstand der Verwertung zu zuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet Mängel unverzüglich nach Abnahme und im Falle verdeckter Mängel binnen 3 Tagen ab Abnahme an zu zeigen. Versäumt der Auftraggeber seine Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelanzeige, gilt das Werk als abgenommen; es sei denn der Mangel wäre bei einer Überprüfung nicht erkennbar gewesen. Der Auftraggeber verliert darüber hinaus seine Gewährleistungsrechte gem. den Bestimmungen in § 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand vom Betriebsgelände des Auftragnehmers entfernt, ohne zuvor eine Mängelrüge ausgesprochen zu haben. Dem steht insbesondere bei Reinigungsleistungen die Befüllung des gereinigten Behältnisses gleich.

#### **§ 6 Mitwirkungspflicht**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, notwendige Daten, technische Unterlagen und spezielle Forderungen zeitgerecht und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören bei Reinigungsleistungen insbesondere das im Tank enthaltene Vormaterial (zu reinigendes Produkt) sowie die nächste vorgesehene Beladung. Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt er durch Vorlage der Frachtpapiere und Lieferscheine oder durch seine Unterschrift. Unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers führen zum vollständigen Ausschluss der Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er ist für die ausreichende Kompetenz seiner Mitarbeiter aus fachlicher und technischer Sicht verantwortlich. Wenn der Auftragnehmer dies für

erforderlich hält, hat der Auftraggeber eine chemische Analyse des Vormaterials zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers zu überprüfen oder auf mögliche Inkompatibilitäten hinzuweisen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften verletzt sind oder die Feststellung offensichtlich ist. Der Auftraggeber hat das Behältnis vollständig entleert zur Reinigung bereitzustellen. Soweit sich Restmengen im Behältnis befinden, hat der Auftraggeber die Pflicht, vor Beginn der Reinigung den Auftragnehmer darüber zu informieren. Zum Nachweis eventueller Restmengen wird eine gemeinsame Kontrolle durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber durchgeführt. Festgestellte Mengen sind zu messen, auf dem Reinigungsauftrag zu vermerken und vom Auftraggeber zu bestätigen. Bei Überschreitung einer festgelegten Restmenge werden gesonderte Entsorgungskosten gemäß der Preisliste von dem Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Gewährleistung**

Die technischen Details des zu reinigenden Behältnisses und der vorherigen Be- und Entladung sind dem Auftragnehmer regelmäßig unbekannt. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber daher keine verbindlichen Hinweise zum erforderlichen Reinigungsumfang von Zubehörteilen geben. Der Auftragnehmer übernimmt daher weder Gewährleistung noch Haftung für den Zustand der mit dem Behältnis auch nur vorübergehend verbundenen Bauteile, sofern deren Reinigung nicht zum Auftragsumfang gehört und von diesen ausgehenden Verunreinigungen. Für die Reinigung von nicht einsehbaren Bau- oder Zubehörteilen kann der Auftragnehmer keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen, da eine Kontrolle des Reinigungsergebnisses insoweit nicht möglich ist. Mängelansprüche und Haftung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie auf Restmengen oder falschen Angaben des Vormaterials beruhen. Soweit die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft war, wird erforderlichenfalls durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber kostenlos ein korrigiertes Reinigungsdokument zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die bekannte Verwendung auswirkt und auf falschen Angaben des Auftraggebers beruht.

### **§ 8 Rücktritt**

Ergibt sich trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, dass der Auftrag, aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unausführbar ist, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten, sofern die Gründe für die Unausführbarkeit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Auftraggeber nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe des Gegenstandes in dem jeweiligen Zustand. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 9 Schadenersatz des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den unmittelbaren und mittelbaren Schaden zu ersetzen, der dem Auftragnehmer durch die Verwendung von durch den Auftraggeber gestellter Reinigungsmittel oder -materialien entsteht. Weiter hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unmittelbaren und mittelbaren Schaden zu ersetzen, der auf falschen Angaben des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung beruht. Hierzu gehören in allen Fällen auch mittelbare Folgeschäden. Der Auftragnehmer wird durch den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang ausdrücklich freigestellt.

### **§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung**

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten seitens des Auftragnehmers gespeichert, für innerbetriebliche Zwecke genutzt und im Sinne des Datenschutzgesetzes behandelt werden. Der

Auftragnehmer speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers (z. B. Adresse und Bankverbindung). Vorstehende Absätze gelten auch für von dem vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages eingeschaltete Subunternehmer oder sonstiger Dritter. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Die Daten werden unter Berücksichtigung der bestehenden Datenschutzbestimmungen gegen Missbrauch gesichert und am Ende der Nutzungsdauer einer gesicherten Vernichtung zugeführt.

#### **§ 11 Mitteilungen**

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an. Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend. Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung sowie bei Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

#### **§ 12 Anwendbares Recht und Erfüllungsort**

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird unter Kaufleuten der Ort der Leistung des Auftragnehmers vereinbart. Der Sitz des Auftragnehmers ist Krefeld, Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand. Der Auftragnehmer darf allerdings den Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen und ist darüber hinaus frei, Klage gegen den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.

STI Steinkühler Innenreinigung GmbH & Co. KG

Kanalstraße 77

48432 Rheine